

**1. Änderungssatzung vom 27.10.2015 zur „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“ vom 16.12.2014**

**Beschluss-Nr. 09/116-2015**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) hat der Gemeinderat Neukieritzsch in seiner Sitzung am 27.10.2015 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1**

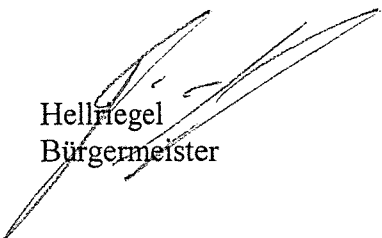
Die Anlage zu § 4 der „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“ wird geändert.

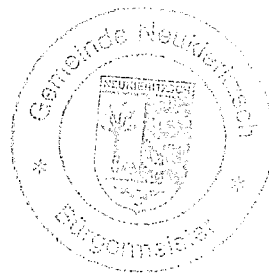
Die geänderte Fassung ist als Anlage beigelegt.

**§ 2**

Die Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Neukieritzsch, den 28.10.2015

  
Hellriegel  
Bürgermeister



**Hinweis nach § 4 Abs. 4 der SächsGemO:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung des Verfahrens und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

## **Anlage zu § 4 der 1. Änderung zur Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 16.12.2014**

(1) Der Elternbeitrag beträgt

1. bei der Betreuung als Krippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die  
Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 190,00 Euro pro Monat
2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG  
für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 105,00 Euro pro Monat
3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die  
Betreuungszeit von täglich 6 Stunden 65,00 Euro pro Monat.

Bei der Kindertagespflege wird ein Elternbeitrag erhoben für Kinder:

- bis zum 3. Lebensjahr nach Ziffer 1 und
- ab Vollendung des 3. Lebensjahres nach Ziffer 2

(2) Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere oder längere als die in Abs. 1 genannte Betreuungsdauer vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach Abs. 1.

Bei einem Wechsel innerhalb eines Monats wird der Beitrag für die geänderte Betreuungszeit ab Folgemonat erhoben.

(3) Für Eltern mit mehreren Kinder, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen oder in Kindertagespflege betreut werden, ermäßigt sich der nach Abs. 1 und 2 gebildete Elternbeitrag entsprechend der beigefügten Übersicht.

(4) Für Alleinerziehende ermäßigt sich der Elternbeitrag entsprechend der beigefügten Übersicht zu den Elternbeiträgen

(5) Für Gastkinder werden Elternbeiträge entsprechend Abs. 1 und 2 erhoben.

Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht. Auch Kinder, die Freizeitangebote des Hortes zeitweilig nutzen wollen, sind Gastkinder.

Für die Betreuung der Gastkinder werden die Beiträge auf der Grundlage der Gesamtbetreuungstage des Monats auf die tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungstage umgerechnet.

(6) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung überschritten, werden weitere Entgelte nach folgenden Maßgaben erhoben:

1. für die Betreuung als Krippenkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 1,05 Euro

2. für die Betreuung als Kindergartenkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 0,58 Euro
  3. für die Betreuung als Hortkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 0,54 Euro
- (7) Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird ein weiteres Entgelt von 10,00 € erhoben.